

Hygienekonzept für Veranstaltungen auf dem Gelände der Medizinischen Hochschule Hannover

Vorwort

Gemäß der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Stand: 14. Januar 2022) ist die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und dessen Einhaltung zu gewährleisten. Die Maßnahmen betreffen die Zahl der Personen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten, die Reinigungsvorgaben, die Raumlüftung sowie die Vorgaben zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes. Die Regelungen dienen der Wahrung der Abstände und damit einhergehend auch der Steuerung von Personenströmen.

Um dieser Verordnung sowie den Hygieneempfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu entsprechen gelten für Veranstaltungen jeglicher Art, die auf dem Campus der Medizinischen Hochschule Hannover stattfinden, sowie für die Vor- und Nachbereitung Maßnahmen zur Risikominimierung und zum Infektionsschutz. Diese haben zu jedem Zeitpunkt Vorrang gegenüber der Durchführung der Veranstaltungen.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung behält sich das Veranstaltungsmanagement der MHH vor, den Veranstalter/die Veranstalterin zu einem Testlauf aufzufordern, um mögliche Problemfelder frühzeitig zu erkennen. Auch im Testbetrieb gelten die Maßnahmen und Regeln dieses Hygienekonzepts entsprechend. Auf Grund der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie sind möglicherweise kurzfristige Veränderungen der Maßnahmen erforderlich, wenn sich das Infektionsgeschehen verändert. Daraus können sich auch Änderungen des Hygienekonzepts ergeben.

Sollte es nötig sein, Veranstaltungen auf Grund eines veränderten Infektionsgeschehens und daraus resultierenden neuen Bedingungen oder Auflagen von Seiten des Landes Niedersachsen, des Gesundheitsamtes oder des Präsidiums der MHH zu verschieben oder abzusagen, haben Veranstalter oder Teilnehmende keinen Anspruch auf Schadensersatz. Bei SARS-CoV-2-bedingten Stornierungen seitens des Veranstalters/der Veranstalterin erhebt die MHH keine Stornogebühren.

Personen, bei denen eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde, bei Betretungsverbot, verordneter Quarantäne oder Einreise aus ausgewiesenen Risikogebieten sowie bei Krankheitssymptomen ist eine Teilnahme an Veranstaltungen untersagt.

1. Vorbereitung des Veranstaltungsbetriebs

Jedem Veranstaltungsraum werden feste Gangzonen-Bereiche sowie Ein- und Ausgänge zu dem jeweiligen Gebäude und den Räumen zugeordnet und die maximal zulässigen zeitgleich anwesenden Teilnehmenden festgelegt. Eine Kennzeichnung bzw. ein Abbau der nicht zu benutzenden Sitzplätze und Tische ist vorgenommen. Veranstaltungsräume, die täglich mehrfach genutzt werden, werden von der Medizinischen Hochschule Hannover zusätzlich zwischen den Veranstaltungen gereinigt und gelüftet.

Plakate der COVID-19-Verhaltensmaßnahmen der MHH sind gut sichtbar angebracht und zusätzliche Desinfektionsgeräte aufgestellt.

2. Vorbereitung einer Veranstaltung

Das Veranstaltungsmanagement stellt dem Veranstalter/der Veranstalterin vor der Veranstaltung die aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten sowie die damit evtl. verbundenen Kosten in

Textform zur Verfügung.

Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist verpflichtet, alle während der Veranstaltung anwesenden Personen (Mitarbeitende sowie Teilnehmende) im Vorfeld der Veranstaltung über die gültigen Bestimmungen und Maßnahmen zu informieren. Zu Beginn der Veranstaltung ist eine Wiederholung dieser Informationen für die Teilnehmenden verpflichtend.

3. Durchführung der Veranstaltung

Die Regelungen für die Durchführung einer Veranstaltung ergeben sich aus der vom Land Niedersachsen bzw. von der Region Hannover ausgerufenen Warnstufe. Die unten angegebenen Regelungen beziehen sich auf Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 500 Teilnehmenden. Wenn Sie für den Außenbereich oder eine größere Veranstaltung planen, sprechen Sie bitte das Veranstaltungsmanagement an. In Warnstufe 3 sind große Veranstaltungen untersagt.

	ab 25 Personen ohne Warnstufe, aber Inzidenz >35	ab 25 Personen Warnstufe 1	ab 15 Personen Warnstufe 2	ab 10 Personen Warnstufe 3
Abstandsregeln	1m, Schachbrett-Belegung; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz und keine Interaktion	1m, Schachbrett-Belegung; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz und keine Interaktion	1m, Schachbrett-Belegung; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz und keine Interaktion	1m, Schachbrett-Belegung
Maskenpflicht	Medizinische Maske, außer am Sitzplatz	Medizinische Maske, außer am Sitzplatz	FFP2-Maske, außer am Sitzplatz	FFP2-Maske, auch am Sitzplatz
Registrierung nötig? (s. 3.1)	ja	ja	ja	ja
Aussteller erlaubt?	ja	ja	ja	ja
Catering erlaubt? (s. 3.3)	ja	ja	ja	ja
G-Regelung	3G	2G	2G+ (bei max. 70% Auslastung: 2G)	2G+ (bei max. 70% Auslastung: 2G)

Für jeden Veranstaltungsraum sind die maximalen Belegungszahlen zu beachten, da diese den geltenden Abstands- und Hygieneregeln entsprechen. Eine Belegung mit mehr Personen, auch nur vorübergehend, ist daher nicht zulässig. Eine Veränderung der Sitz- und Tischstellung bzw. der Markierungen in den Räumen durch den Veranstalter/die Veranstalterin ist nicht gestattet.

Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Ebenso gilt die Maskenpflicht¹ auf allen Wegen, in den Pausen und auf den Toilet-

¹ Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen ausgenommen. (§ 4 Absatz (5) der Verordnung vom 14.01.2022)

ten.

In den Gebäuden sind die direkten Wege zu den Räumlichkeiten zu nutzen. Gleiches gilt für die Wege zu den sanitären Anlagen und für Pausenbereiche. Die Abstandsregeln sind auch in Pausen und nach Beendigung der Veranstaltung zu beachten. Die Teilnehmenden sollten durch den Veranstalter/die Veranstalterin ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist angehalten, Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln missachtet werden und eine einmalige Ermahnung nicht wirkt. Ebenso kann die Medizinische Hochschule Hannover Veranstaltern die Raumnutzungserlaubnis entziehen, wenn die bestehenden Regelungen nicht eingehalten werden. Die Kosten trägt in diesem Fall der Veranstalter/die Veranstalterin.

3.1 Registrierung

Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist verpflichtet von allen Mitarbeitenden, die zu einem beliebigen Zeitpunkt der Veranstaltung tätig sind (je für Aufbau, Durchführung und Abbau) sowie von den Teilnehmenden, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Diese Daten müssen für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung unter Beachtung des Datenschutzes aufbewahrt werden, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann. Eine digitale Aufnahme der Daten ist zu bevorzugen. Eine Nutzung der Luca-App ist in allen Hörsälen und Seminarräumen vorbereitet. Sprechen Sie dazu bitte das Veranstaltungsmanagement an.

Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen.

Ebenso muss der Nachweis gemäß der G-Regelungen (geimpft, genesen, getestet) überprüft werden.

Ein Zutritt zu den Gebäuden auf dem Campus der MHH ist nur nach der Datenerfassung erlaubt oder diese muss unmittelbar im Anschluss geschehen. Dabei ist vom Veranstalter/von der Veranstalterin sicherzustellen, dass der Mindestabstand vor und während der Registrierung von allen Beteiligten eingehalten wird. Evtl. sind dafür gestaffelte Einlasszeiten, Markierungen oder der Einsatz von Tensatoren notwendig. Bitte sprechen Sie dies im Vorfeld mit dem Veranstaltungsmanagement ab.

Stifte, die benutzt wurden, müssen desinfiziert oder den Teilnehmenden mitgegeben werden.

Wir empfehlen die Registrierung bereits im Vorfeld der Veranstaltung elektronisch vorzunehmen. Warteschlangen auf und während der Veranstaltung sind zu vermeiden. Bitte achten Sie bei der Auswahl Ihres Registrierungsprogramms stets auf den Ort der Speicherung der erfassten Daten sowie die Einhaltung der gültigen DSGVO.

3.2 Veranstaltungsverlauf

Vor dem Betreten der Räumlichkeiten müssen sich Teilnehmende wie Durchführende die Hände waschen bzw. desinfizieren. Entsprechende Spender mit Desinfektionsmittel stehen an den Gebäudeeingängen bzw. in der Nähe des Veranstaltungsraumes sowie vor den Toiletten bereit.

Körperkontakt (auch Händeschütteln) ist untersagt.

Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offenzuhalten, vorhandene Lüftungsanlagen werden mit maximalem Luftaustausch eingeschaltet sein. Zusätzlich sollte vom Veranstalter/von der Veranstalterin regelmäßig eine Stoßlüftung durch vollständige Öffnung der Fenster, sofern vorhanden, vorgenommen werden. Ein dauerhaftes Kippen der Fenster ist hierbei nicht ausreichend.

Grundsätzlich wird empfohlen bei der Durchführung von Veranstaltungen auf Gruppen- oder Partnerarbeit zu verzichten. Ebenso darf jeder nur seine persönlichen Gegenstände (bspw. Stift, Papier) verwenden.

Chöre und Bläserensembles können unter Einhaltung des normalen Abstandes von 1,5 Metern proben und spielen.

3.3 Catering

Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Veranstaltungsräumen ist grundsätzlich untersagt. Cateringangebote müssen auf den anliegenden Fluren durchgeführt werden.

Bei Buffets mit Selbstbedienung muss die Ausgabe von Speisen und Getränken durch geschulte Servicekräfte erfolgen. Buffets dürfen nur im Einbahnstraßensystem zugänglich sein. Die Servicekraft muss auf Verlangen einen Hygienennachweis vorlegen können. Bei Cateringangeboten mit Servicekraft auf den Gangzonen muss die eingewiesene, dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die Gäste eine Händedesinfektion vornehmen. Auch hier ist sicherzustellen, dass jeder jederzeit den Mindestabstand einhalten kann.

4. Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen oder bestätigter Infektion während einer Veranstaltung

Besteht bei einer Person der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 oder wartet eine Person auf ein Testergebnis, so ist ein Zutritt zum MHH-Campus und somit auch zu Veranstaltungen untersagt bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt. Entsteht ein solcher Verdacht während einer Veranstaltung, hat die Person den Verdacht unverzüglich an den Veranstalter/die Veranstalterin zu melden. Anschließend ist das Gelände zu verlassen.

Der Veranstalter/die Veranstalterin informiert umgehend das Veranstaltungsmanagement der MHH, sowie das Gesundheitsamt der Region Hannover. Dazu bitte eine E-Mail mit Namen, Art und Datum des Testes an meldung-corona@region-hannover.de schreiben. Die Bestätigungsmail enthält alle Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zum Umgang mit Kontaktlisten. Das Gesundheitsamt der Region Hannover ist montags bis freitags auch von 08:00 – 16:00 Uhr unter der 0511-616-43434 erreichbar. Bei einem bereits bestätigten Fall ist mit dem Gesundheitsamt zu klären, ob die Veranstaltung weiter durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss.

Die Meldung an das Veranstaltungsmanagement erfolgt per Mail an veranstaltungsmanagement@mh-hannover.de.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an

Ihre/n Sachbearbeiter/in im
Verwaltungsmanagement

oder an das Sekretariat unter
veranstaltungsmanagement@mh-hannover.de
0511/532-9500